Alex W. Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
CH-8620 Wetzikon
Telefon 044 930 62 33

An alle Angestellten der Verwaltungen,
insbesondere der Betreibungs- und Konkursämtern
und der Gerichte, von Bund, Kantonen und
Gemeinden in der ganzen Schweiz

Datum: 30. November 2022

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz
Auszug[1] aus der Aufsichtsbeschwerde[2]

5. Die Forderungen

Nachweis der Legitimation

Aufgrund der gesamten Konstellation hat die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs vor der Anhandnahme der materiellen Sachverhalte zuerst die beglaubigten Nachweise der Legitimation folgender Organisationen vorzulegen.

1. Vollständig beglaubigter Nachweis der handelsrechtlichen Legitimität gemäss Handelsregisterverordnung (alle öffentlichen Angaben) samt den Angaben über deren Veröffentlichungen (SHAB).
2. Beglaubigter handelsrechtlicher Nachweis sämtlicher Handlungsbevollmächtigten mit Angaben über deren Veröffentlichungen im SHAB.
3. Beglaubigter Nachweis, wer, wie, wofür und wodurch die jeweiligen Funktionäre die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben, auf welchen Staat oder Firma sie vereidigt wurden.
   Für diejenigen, die die Legitimation erteilt haben, ist der gleiche Nachweis wie in den Positionen 1 bis 3 zu erbringen.
4. Beglaubigter Nachweis, wer Eigentümer dieser Gesellschaften ist.

Diese Nachweise müssen die gesamte Geschichte der Zeitspanne vom ersten Handelsregistereintrag bis heute abbilden und detailliert Auskunft geben, wer wann was unternommen hat.

Diese Nachweise sind bis spätestens am 21. Dezember 2022 zu erbringen.

Weitere Forderungen

1. Die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs hat alle Organisationen im SchKG-Bereich bis spätestens am 31. Dezember 2022 öffentlich anzuweisen, dass sie als illegale

[1] www.brunner-architekt.ch à Politik à Schriftenwechsel à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Schweizerische Eidgenossenschaft à Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs à Auszug aus der Aufsichtsbeschwerde an die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. November 2022 mit den Forderungen und den Allgemeinen Bedingungen

[2] www.brunner-architekt.ch à Politik à Schriftenwechsel à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Schweizerische Eidgenossenschaft à Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs à Aufsichtsbeschwerde an die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. November 2022

sowie hoheitlich als auch handelsrechtlich nicht legitimierte Kapitalgesellschaft oder als deren angegliederte Organisationseinheit nicht befugt sind, Amtshandlungen durchzuführen. Deshalb haben sie spätestens ab 1. Januar 2023 sämtliche Amtshandlungen zu unterlassen.

2. Die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs hat bis spätestens am 31. Dezember 2022 abschliessend öffentlich festzuhalten, dass die ergangenen Betreibungen und Konkurse seit der illegalen Umwandlung in Kapitalgesellschaften oder deren angegliederte Organisationseinheiten illegal und daher nichtig sind.

7. Allgemeine Bedingungen:

Aufgrund der gestellten Forderungen werden hiermit die Allgemeinen Bedingungen öffentlich verkündet. Sie gelten für alle Angestellten der Organisationen im SchKG-Bereich, also Betreibungs- und Konkursämter, Gerichte sowie deren Aufsichtsorgane, ab dem 1. Januar 2023.

1. Die Angestellten der genannten Organisationen willigen ein, den behaupteten Schuldnern (Opfer) für <u>jede</u> sogenannte Amtshandlung ohne Legitimation (Amtsanmassung) je ein Pönale zu bezahlen. Das Pönale beträgt je Handlung zwei Kilogramm Gold.
2. Die Angestellten der genannten Organisationen willigen ein, den behaupteten Schuldnern (Opfer) für alle bisher getätigten (ganz oder teilweise abgeschlossenen) Betreibungen und Konkurse sowie Gerichtsentscheide rückwirkend je ein Pönale zu bezahlen. Das Pönale beträgt pro Betreibung bzw. Konkurs und je involvierte Organisation für Betreibungsangelegenheiten je 250 Gramm Gold und für Konkursangelegenheiten je zwei Kilogramm Gold.
3. Zahlungsbedingungen
   a. Diese Auszahlungen erfolgen nur an Schweizerinnen und Schweizer sowie in der Schweiz Niedergelassene.
   b. Die Pönalen und Gebühren werden mit den entsprechenden amtsanmassenden Handlungen fällig.
   c. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab der jeweiligen amtsanmassenden Handlung, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
   d. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Gramm Gold pro Kalendertag fällig.
   e. Es gilt das Prinzip der Bringschuld.
   f. Alle Mitglieder der Legislativen, Exekutiven und Justiz sowie die Mitglieder der Verwaltungen des Bund haften solidarisch. Genau gleich gilt das auch für die Kantone und Gemeinden, wenn die Kommission diese Bedingungen rechtzeitig weiter geleitet hat.

Weitere Rahmenbedingungen:

- Das Pönale wird in jedem Fall fällig, ob der Entscheid grundsätzlich richtig ist oder nicht. Entscheidend ist ausschliesslich die Legitimation.
- Von allen diesbezüglichen Aufwendungen der Gemeinden haben der Bund und die jeweiligen Kantone je einen Drittel zu übernehmen.
- Diese Pönalen sind unabhängig von den weiteren Schadenersatzforderungen zu bezahlen.
- Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten zusätzlich zu jenen, die in der Beschwerde an die Bundesversammlung[3] definiert wurden.

[3] www.brunner-architekt.ch à Politik à Diverse Korrespondenzen ab 2020 à Bundesversammlung à Beschwerde an die Bundesversammlung vom 3. November 2022